



Marktgemeinde ST. NIKOLAI IM SAUSAL

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 23179

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

Angeschlagen am: 14.02.2025

Abgenommen am: 26.03.2025

Kundmachung

GZ: B-2025-1183-00019-1

Datum: 14.02.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: VB Bmstr. Ing. Michael Kuss, MSc.

Tel: 03185/231716

Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

Gegenstand: Markus Peyreder, 8010 Graz
Mag. phil. Dr. phil. Agnes Trattner, 8010 Graz
Um- und Zubau eines bestehenden Ferienwohnhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05.02.2025**, eingelangt am **11.02.2025**, hat **Markus Peyreder, 8010 Graz & Mag. phil. Dr. phil. Agnes Trattner, 8010 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Um- und Zubau eines bestehenden Ferienwohnhauses** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 63 (Parzelle A79 + A80) aus EZ 350 in KG 66189 Waldschach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F iVm §§ 24, 25 Stmk BauG, LGBl. 59/1995 i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 26.03.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Am Nepomuk I 79a, 8521 Sankt Nikolai im Sausal** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Gerhard Hartinger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während

der Amtsstunden im Marktgemeindeamt St. Nikolai im Sausal zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß §22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde **www.nikolai-sausal.at** unter dem Menüpunkt **Amtstafel** kundgemacht wird.

Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: www.nikolai-sausal.at bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Ergeht an:

Bauwerber: Markus Peyreder, 8010 Graz
Mag. phil. Dr. phil. Agnes Trattner, 8010 Graz

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Paul Menzel, 8521 Sankt Nikolai im Sausal

Verfasser der Projektunterlagen: Polding Peter Dipl.-Ing., 8010 Graz

Anrainer:

Sachverständige: Ing. Mst. (BM) Michael Gabriel Kuss MSc, 8505 Sankt Nikolai
im Sausal
Dielacher Markus Ing., 8430 Leibnitz

Verhandlungsleiter: Gerhard Hartinger, 8505 Sankt Nikolai im Sausal

Hinweise für die geladenen Anrainer zur Parteistellung im Bauverfahren:

Nachbar gem. §4 Z.44 Stmk BauG sind: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage, sowie von einer Anlage, die dem Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetz 2017 unterliegt, Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;

Durch die Ladung zu einer Bauverhandlung wird eine Parteistellung als Nachbar nicht begründet.

Keine Nachbarn im Sinne des §4 Z. 44 Stmk. BauG idgF. LGBl. Nr. 73/2023 sind Bestandnehmer und Prekaristen (Pächter, Mieter, VwGH 12.10.1982,82/06/0108) sowie Eigentümer eines Superädifikats (VwGH 15.09.1987,87/05/0144)

Der Bürgermeister

Gerhard Hartinger